

Auslegung und Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG

Gemäß § 2 Nr. 1 AbfZustVO M-V ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständige Abfallbehörde zur Erteilung von Zustimmungen zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Zustimmungen nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Im Folgenden werden Hinweise zur Auslegung des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG sowie zur Durchführung des erforderlichen Zustimmungsverfahrens gegeben:

1. § 20 Abs. 2 KrWG als Ausgangspunkt – Befugnisnorm für die örE

§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG regelt die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), nach pflichtgemäßem Ermessen unter bestimmten Voraussetzungen Abfälle von ihrer Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 1 KrWG auszuschließen. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG können die örE mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen örE oder Dritten gewährleistet ist.

a. Materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzungen

Geregelt sind damit drei materiell-rechtliche Tatbestandvarianten für einen Entsorgungsausschluss des örE:

1. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG – Entsorgungsausschluss für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
2. § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 KrWG – Entsorgungsausschluss für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
3. § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 KrWG – Entsorgungsausschluss für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen örE oder Dritten gewährleistet ist.

aa. Abgrenzung der Tatbestandsvarianten nach der Art des Abfalls

Zunächst ist nach der Art des Abfalls, der ausgeschlossen werden soll, zu unterscheiden. Das folgt bereits aus § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG. Aus der Systematik der Sätze 1 und 2 lässt sich schließen, dass zwischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (sog. Hausmüll) und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu unterscheiden ist. Während für den sog. Hausmüll § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG gilt, ist für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG anwendbar. Da für diese beiden Abfallarten unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen für einen Entsorgungsausschluss gelten, werden diese im Folgenden getrennt nach den jeweiligen Abfallarten näher erläutert.

(1). Entsorgungsausschluss für Hausmüll nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG

Sog. Hausmüll ist grundsätzlich gegeben, wenn es sich um Abfall handelt, der bei der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig wiederkehrend anfällt und entfernt werden muss (vgl. Versteyl/Mann/Schomerus-Schomerus, KrWG, § 17 Rn. 18). Sog. Hausmüll darf nur in dem von § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG geregelten Fall von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist ein Entsorgungsausschluss von sog. Hausmüll unzulässig.

Ein Ausschluss des sog. Hausmülls von der Entsorgung des örE darf somit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG nur dann erfolgen, wenn diese Abfälle der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Abfälle, die Rücknahmepflichten nach dem ElektroG oder BattG unterfallen, sind hiervon nicht erfasst. Dagegen ist die Norm auch für Abfälle anwendbar, die Rückgabepflichten nach einer gemäß § 25 KrWG erlassenen Verordnung unterfallen. Die zudem kumulativ vorausgesetzten Rücknahmeeinrichtungen müssen tatsächlich existieren, funktionsfähig und für die Entsorgung des sog. Hausmülls geeignet sein (vgl. Jarass/Petersen, KrWG, § 20 Rn. 72f).

(2). Entsorgungsausschluss für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG liegen vor, wenn es sich um Abfälle handelt, die kein sog. Hausmüll sind und für die die Abfallbesitzer und Abfallerzeuger keinen Verwertungsweg sicher gestellt haben. Da § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Entsorgungspflicht der örE auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen beschränkt, besteht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen folglich kein Erfordernis für einen Entsorgungsausschluss.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG in den nachfolgend genannten zwei Fällen ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG gilt für diese Abfälle nicht, da § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG lediglich einen Rechtsfolgenverweis auf Satz 1 enthält (vgl. Versteyl/Mann/Schomerus-Schomerus, KrWG, § 20 Rn. 16).

(a.) Ausschluss nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 KrWG

Zunächst dürfen Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen werden, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht zusammen mit sog. Hausmüll entsorgt werden können. Der Wortlaut des Gesetzes stellt hier auf die objektiven Entsorgungsmöglichkeiten ab. Reine Praktikabilitäts- oder Rentabilitätsinteressen der öRE sind damit nicht erfasst. Im Hinblick auf die jeweiligen konkreten lokalen Entsorgungsverhältnisse kommt es darauf an, ob dem jeweiligen öRE im Einzelfall ein entsprechender Entsorgungsaufwand zuzumuten ist. Kann der öRE bestimmte Abfallarten unstrittig nicht selbst in wirtschaftlich vertretbarer Weise mit sog. Hausmüll entsorgen, weil feststeht, dass eigene oder einem beauftragten Dritten gehörende Einrichtungen dafür nicht ausreichen, ist ein Ausschluss möglich (vgl. BeckOK UmweltR/Dippel KrWG § 20 Rn. 28-31; KPV/Ku-nig KrW-/AbfG § 15 Rn. 32; OVG Koblenz NVwZ 1989, 180, 181).

Der Begriff „soweit“ in § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 KrWG macht jedoch deutlich, dass unter Umständen auch nur ein Teilentsorgungsausschluss, etwa für einzelne Entsorgungsphasen, gerechtfertigt ist. Ein zu weitreichender Entsorgungsausschluss wird somit vom Ausschlussstatbestand nicht gedeckt (vgl. Jarass/Petersen-Schoch, KrWG, § 20 Rn.74).

Die „Art“ bezieht sich auf die konkrete Abfallart. Ein Ausschluss wäre beispielsweise möglich, wenn Anlagen der öRE für eine gewisse Abfallart nicht zugelassen sind. Dabei kann auch das Gefährdungspotential des Abfalls eine Rolle spielen. Hinsichtlich der „Menge“ sind vor allem Kapazitätsgesichtspunkte relevant. Bestünde zum Beispiel durch die Menge der überlassenen Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen die Gefahr, dass die vorhandenen Deponie- oder Verbrennungskapazitäten überschritten würden, kann ein Ausschluss wegen der Menge zulässig sein. In Bezug auf einen Ausschluss wegen der „Beschaffenheit“ der Abfälle ist in der Regel das Gefährdungspotential maßgebend (vgl. Jarass/Petersen-Schoch, KrWG, § 20 Rn. 75).

(b.) Ausschluss nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 KrWG

Weiter ist ein Ausschluss der Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 KrWG dann möglich, soweit die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öRE oder Dritten gewährleistet ist. Diese Bestimmung ermöglicht den öRE eine sinnvolle Begrenzung ihrer Entsorgungsaufgaben in der Weise, dass bereits bestehende Entsorgungsinfrastrukturen optimal genutzt beziehungsweise ausgelastet werden. Für einen Ausschluss nach § 20 Abs. 2 S. 2 Alternative 2 KrWG ist es notwendig, dass die Sicherheit einer umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem jeweiligen Länderabfallwirtschaftsplänen steht. Es dürfen folglich keine Zweifel daran bestehen, dass eine umweltverträgliche Beseitigung auch außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsstrukturen durch Dritte oder andere öRE gewährleistet ist. Andere öRE müssen öffentlich-rechtlich als Verwaltungsträger konstituiert sein, da eine Etablierung privater Entsorgungsträger durch das KrWG nicht mehr vorgesehen ist. Als Dritte kommen insbesondere zentrale Einrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 1 KrWG (Andienungsgesellschaften) und leistungsfähige Entsorgungsunternehmen der Privatwirtschaft in Betracht (vgl. Jarass/Petersen-Schoch, § 20 Rn. 77; Landmann/Rohmer-Beckmann, KrWG, § 20 Rn.

54). Das Kriterium der „umweltverträglichen Beseitigung“ knüpft dabei an § 15 Abs. 2 KrWG und das darin definierte Allgemeinwohl an, dessen Einhaltung gesichert sein muss. Schließlich muss zusätzlich die anderweitige Abfallentsorgung auch im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern stehen. Unerheblich ist dabei, ob dieser für verbindlich erklärt wurde.

bb. Tatbestandliche Unzulässigkeit des Entsorgungsausschlusses

Liegt keine der vorbezeichneten Tatbestandsvarianten vor, ist ein Entsorgungsausschluss von vorneherein unzulässig. Ebenso kommt nach diesseitiger Sichtweise ein Entsorgungsausschluss aufgrund der besonderen Gesetzssystematik nicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG in Betracht. Auch ein Entsorgungsausschluss für sog. „wilden Müll“ (Vorliegen von Abfall ohne Existenz eines überlassungspflichtigen Abfallbesitzers und ohne Ermittelbarkeit eines überlassungspflichtigen Abfallerzeugers) scheidet aus, da in diesen Fällen in Ermangelung eines Pflichtigen eine Verlagerung der Entsorgungsverantwortung schon rein faktisch nicht möglich ist (vgl. insgesamt Jarass/Petersen-Schoch, KrWG, § 20 Rn. 84).

b. Formelles Zustimmungserfordernis des LUNG

In formeller Hinsicht bedarf der Entsorgungsausschluss in allen Tatbestandsvarianten einer Zustimmung der zuständigen Landesbehörde, hier des LUNG. Erforderlich ist eine ausdrückliche Erklärung der Zustimmung. Da die behördliche Entscheidung über die Zustimmung einen Verwaltungsakt darstellt, sind Zustimmungen sowie Verweigerungen dieser durch das LUNG in Bescheidform zu erlassen. Fehlt die Zustimmung des LUNG, ist der Entsorgungsausschluss des örE formell rechtswidrig. Ein kommunaler Entsorgungsausschluss per Satzung wäre in diesem Fall nichtig und könnte im Zweifel die Gesamtnichtigkeit der restlichen Satzung zur Folge haben.

c. Kein Gebot zur bestimmten Handlungs- und Rechtsform

§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG trifft keine Regelung zu zulässigen Handlungs- und Rechtsformen, mit denen der örE den Entsorgungsausschluss herbeiführen kann. Hier kommen die Regelungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrechts zur Anwendung. So können die örE Entsorgungsausschlüsse etwa durch Satzung, Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

d. Pflichtgemäße Ermessensausübung der örE als Rechtsfolge

Der Entsorgungsausschluss nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG steht im pflichtgemäßen Ermessen der örE. Der örE muss bei seiner Entscheidung über den Entsorgungsausschluss sowohl sein Entschließungsermessen (Entscheidung über das Ob) als auch sein Auswahlermessen (Entscheidung über das inhaltliche Wie) ausüben. Die Ermessensausübung ist am Gesetzeszweck des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG auszurichten. Dieser liegt in der Entlastung der örE zur Sicherung der öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur und ihrer Funktionsfähigkeit zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben nach § 20 Abs. 1 KrWG. Entsprechend dem Verursacherprinzip sollen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, vor allem im industriellen und gewerblichen Bereich, zu Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung veranlasst werden. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG beabsichtigt jedoch keine willkürliche Befreiung der örE von eventuell lästigen Entsorgungspflichten.

Ermessensleitend kann auch sein, dass die Rückverlagerung der Entsorgungsverantwortung auf die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer in Einzelfällen zu weniger umweltgerechten Entsorgungen führen könnte (vgl. Jarass/Petersen-Schoch, KrWG, § 20 Rn. 85). Im Rahmen des Auswahlermessens ist zudem in Betracht zu ziehen, dass anstatt eines vollständigen Entsorgungsausschlusses auch ein Teilausschluss sachgerecht sein kann. Die Beschränkung des Ausschlusses kann sich im Einzelfall beispielsweise auf bestimmte Abfallarten, Abfallmengen oder auf einzelne Phasen der Abfallbewirtschaftung beziehen, wie etwa das Einsammeln und Befördern.

2. Prüfung durch das LUNG:

Die Zustimmung des LUNG ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für einen Entsorgungsausschluss des örE. Als zuständige Zustimmungsbehörde im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG hat das LUNG auf Antrag der örE über den begehrten Entsorgungsausschluss zu entscheiden. Es ist in der Rechtsliteratur umstritten, ob die zuständige Zustimmungsbehörde die Entscheidung des örE nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG nur auf die Rechtmäßigkeit oder auch auf die Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen hat. Nach diesseitiger Meinung beschränkt sich die Prüfung der Zustimmungsbehörde allein auf eine Überprüfung der abfallrechtlichen Rechtmäßigkeit.

a. Prüfungsmaßstab allein Abfallrecht, insbes. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG

Den Prüfungsmaßstab des LUNG bildet dabei grundsätzlich allein das Abfallrecht, insbesondere die Vorgaben des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG. Die Einhaltung rechtlicher Anforderungen abfallrechtsfremder Rechtsvorschriften durch die örE, etwa solche des Kommunalrechts, ist bei der Zustimmungsentscheidung des LUNG regelmäßig nicht zu betrachten. Dieses Verständnis folgt bereits aus § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG. Zudem ergibt es sich aus § 30 Abs. 1 AbfWG M-V, wonach die Abfallbehörden des Landes die Aufgabe haben, das Abfallrecht der EU, des Bundes und des Landes durchzuführen, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG enthält hier keine anderslautende Bestimmung. Da § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG eine pflichtgemäße Ermessensausübung des örE vorschreibt, ist die Kontrolle auf Vorliegen von Ermessensfehlern nach § 40 VwVfG M-V ebenfalls Gegenstand der abfallrechtlichen Prüfung des LUNG.

b. Prüfung allein auf Rechtmäßigkeit

Nach diesseitiger Rechtsansicht erfolgt durch das LUNG keine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des vom örE begehrten Entsorgungsausschlusses. Die Ausgestaltung der Abfallbewirtschaftung durch die örE (Landkreise und kreisfreien Städte) ist Teil des grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und wird im eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe ausgeführt. Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis bedeutet, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte kraft Gesetzes oder Verordnung zur Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung verpflichtet sind. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis unterliegen die Kommunen gemäß §§ 123, 78 Abs. 2 KV M-V lediglich der kommunalen Rechtsaufsicht (Rechtskontrolle). Eine kommunale Fachaufsicht ist hier aus Gründen des grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts landesrechtlich nicht vorgesehen. Die landesgesetzliche Grundentscheidung ist auch bei der praktischen Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG zu beachten.

c. Prüfungsumfang durch das LUNG

Der Prüfungsumfang des LUNG erstreckt sich damit im Regelfall darauf, ob für den vom örE begehrten Entsorgungsausschluss eines bestimmten Abfalls

- die Tatbestandsvoraussetzungen eines Ausschlusstatbestands nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG vorliegen und
- gemäß § 40 VwVfG M-V keine Ermessensfehler des örE (Ermessensnichtgebrauch, Ermessens Fehlgebrauch oder Ermessensüberschreitung) vorliegen.

Gerade bei der Überprüfung der Ermessensausübung des örE ergeben sich daher eingeschränkte Prüfbefugnisse des LUNG. Das LUNG übt selbst kein Ermessen aus und kann damit die Ermessensausübung des örE auch nicht ersetzen. Es überprüft lediglich die Ermessensausübung des örE auf Fehler. Diese liegen vor, wenn der örE

- das ihm zustehende Ermessen gar nicht ausgeübt hat (Ermessensnichtgebrauch),
- Ermessen zwar ausgeübt hat, die Ausübung aber nicht am Zweck der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG ausgerichtet hat (Ermessens Fehlgebrauch) oder
- Ermessen zwar ausgeübt hat, die Ausübung aber die Grenzen der Befugnisnorm des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG überschreitet oder gegen sonstiges Recht, hier insbesondere gegen sonstiges Abfallrecht, verstößt (Ermessensüberschreitung).

Ergibt die Rechtmäßigkeitsprüfung des LUNG, dass der Entsorgungsausschluss des örE von einem Ausschlusstatbestand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder 2 KrWG gedeckt ist und keine Ermessensfehler vorliegen, hat das LUNG die Zustimmung zu erteilen. Wird dagegen der Entsorgungsausschluss von keinem Ausschlusstatbestand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder 2 KrWG abgedeckt oder liegen Ermessensfehler des örE vor, hat das LUNG die Zustimmung abzulehnen.

3. Durchführung des Zustimmungsverfahrens

Nachfolgend möchte ich folgende rechtliche Hinweise und weitergehende Vorschläge zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens geben:

a. Vorschläge zur Durchführung einer Vorabstimmung

Da das LUNG für die Überprüfung des Ausschlusses von Abfällen eine gewisse Zeit benötigt, sollten die örE frühzeitig Kontakt zum LUNG aufnehmen. So kann das LUNG schon im Vorfeld eines förmlichen Zustimmungsantrages des örE überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sein können. Hierzu sollte der örE einen Entwurf der Liste der begehrten Entsorgungsausschlüsse mit Begründung beim LUNG einreichen. Soweit ein Entsorgungsausschluss der Satzung angestrebt wird, sollte die Vorabstimmung bereits vor der Beschlussfassung des kommunalen Beschlussgremiums erfolgen. Im Ergebnis der Prüfung und Vorabstimmung mit dem LUNG erhält der örE dann eine Stellungnahme des LUNG. Auf diese Weise werden einerseits Zeitverzögerungen bei der späteren Bearbeitung des Zustimmungsantrages vermieden und andererseits die örE rechtzeitig auf abfallrechtliche Umsetzungsprobleme hingewiesen.

b. Durchführung des Zustimmungsverfahrens

Der örE hat die Zustimmung des LUNG rechtzeitig vor dem beabsichtigten Inkrafttreten des Rechtsaktes, der den Entsorgungsausschluss beinhaltet, zu beantragen. Soll der Entsorgungsausschluss per Satzung erfolgen, muss der Antrag durch das LUNG damit noch vor dem Inkrafttreten der Satzung positiv beschieden werden. Neben dem Antrag sollte der örE die abschließenden Fassungen von Ausschlussliste nebst Begründung und vom zugehörigen Rechtsakt, der den Entsorgungsausschluss regeln soll, an das LUNG übersenden. Spätestens zwei Monate vor dem avisierten Inkrafttreten des Rechtsaktes sollten die Unterlagen beim LUNG vorliegen.

aa. Vorschläge zu den einzureichenden Unterlagen

Da es Aufgabe des LUNG ist, die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG zu prüfen, müssen ihm hinreichende Daten und Informationen zur Verfügung stehen. Zwar unterliegt das LUNG der Amtsermittlungspflicht. Im Rahmen dieser würde das LUNG jedoch den jeweiligen örE aufgrund von Mitwirkungspflichten zur Überreichung bestimmter Unterlagen zwecks Überprüfung des begehrten Ausschlusses verpflichtet können. Reicht der örE diese Unterlagen aber schon vorab ein, kann das LUNG schnell überprüfen und gegebenenfalls zustimmen. Demzufolge sollte der örE bei der Antragstellung Unterlagen einreichen, die eine Aussage darüber ermöglichen, ob der begehrte Ausschluss eines bestimmten Abfalls nach Maßgabe der § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG rechtmäßig ist. Notwendig ist hier die Angabe der jeweiligen Abfallschlüsselnummer des Abfalls, der ausgeschlossen werden soll, sowie der Vortrag von Tatsachen, die einen Ausschlussbestand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG begründen. Im Antrag des örE sollten die Gründe für den Ausschluss als auch die Folgen für die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer dargelegt werden. Insbesondere sollte der örE die jeweilige Entsorgungsalternative konkret bezeichnen, die er für einen Entsorgungsausschluss anführt. Der örE sollte dabei auch erläutern, welche Ermessenserwägungen ihn dazu bewogen haben, einen bestimmten Abfall von der Entsorgung auszuschließen.

Insbesondere folgende Unterlagen sollten durch den örE eingereicht werden:

- Endfassung einer abfallschlüsselnumperscharfen Ausschlussliste in Form einer Negativliste,
- Endfassung einer Begründung für den Entsorgungsausschluss, vorzugsweise geordnet nach den Abfallschlüsselnummern der Abfälle in tabellarischer Form und
- abschließende Fassung des den Entsorgungsausschluss beinhaltenden Rechtsakts mit Angabe des avisierten Inkrafttretens.

bb. Vorgaben zum Erlass des Zustimmungsbescheides

Bei positivem Prüfergebnis über den beantragten Entsorgungsausschluss oder Teile eines solchen wird insoweit das Zustimmungsverfahren des LUNG mit einem (teilweisen) Zustimmungsbescheid abgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Zustimmung kann der örE insoweit auch den Rechtsakt, der den zugestimmten Entsorgungsausschluss beinhaltet, in Kraft treten lassen.

Sollte das LUNG hingegen zu dem Ergebnis kommen, dass die oder einer der beantragten Ausschlüsse nicht zulässig sind, wird die Zustimmung insoweit nicht erteilt. Das Verwaltungsverfahren wird in diesem Fall mit einem (teilweisen) Ablehnungsbescheid abgeschlossen. Das LUNG hat in diesem Fall im Vorwege eine Anhörung des öRE nach § 28 VwVfG M-V durchzuführen. Als Folge einer Ablehnung darf der öRE den Rechtsakt, der einen abgelehnten Entsorgungsausschluss beinhaltet, insoweit nicht in Kraft treten lassen.